

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 47 (1967-1968)
Heft: 5

Artikel: Die Judenemanzipation in heutiger Sicht
Autor: Guggenheim, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich zwar sofort als Volkserhebung ausgab und in der geschichtlichen Tradition auch als solche fortlebt und gepflegt wird, war in Wirklichkeit ein eindeutiger Staatsstreich einer gutorganisierten Minderheit unter einem Führer, der an sich keinen Anteil an der Staatsgewalt besaß, dafür aber deren Auflösung bewußt förderte, wodurch seine Partei zum entscheidenden Machtfaktor werden konnte. Lenins Beispiel machte Schule — die faschistische Machtergreifung in Italien legte schon fünf Jahre später davon Zeugnis ab, sie wiederum wirkte in anderen Ländern (Spanien, Polen) nach. In den Vorgängen von 1917 und 1922 wiederholt sich eines: der Staatsstreich bringt jedesmal eine Partei zur alleinigen Herrschaft, die sich in der Folge mit der Nation identifiziert und so den Akt der politischen Machtergreifung nachträglich in einen solchen der Selbstbefreiung, des Zu-sich-Kommens eines Volkes umdeutet. Demnach vollzieht sich auch im Staatsstreich ein Akt nationaler oder sozialer Heilsgeschichte. Der Historiker kann diese revolutionäre Sinndeutung der Geschichte nicht aus der Welt schaffen, wird es auch in Zukunft nicht können. Es ist aber seine Pflicht, ihre Gefahren und ihren Opportunismus sichtbar zu machen, historisch zu klären und damit zur Verantwortung an seiner Gegenwart beizutragen.

Nach einem über RIAS-Berlin im Rahmen der Vortragsfolge «Geschichte und Geschichtswissenschaft» am 18. Januar 1967 gehaltenen Referat.

Die Judenemanzipation in heutiger Sicht

PAUL GUGGENHEIM

Die Juden haben im allgemeinen, wie alle semitischen Völker, ein recht gutes Gedächtnis. Das zeigte sich auch an der offiziellen Emanzipationsfeier des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes im vergangenen Frühling. Was da zum Teil gesagt wurde, entsprach bitteren Empfindungen und begreiflicher Empfindlichkeit. Der Vorgang der Emanzipation hat sich zu lange hingeschleppt. Zudem ging ihm eine viele Jahrhunderte umfassende Politik der Ächtung, der Verachtung und der Verfolgung voraus. Das positive Ergebnis der auf die Emanzipation hinzielenden Bestrebungen führte

auch nicht rasch zum gewünschten Erfolg. Ein großer Staatsrechtslehrer unseres Landes hat in seiner Darstellung des Bundesstaatsrechts von 1923 ausdrücklich auf jene Schwierigkeiten hingewiesen¹. In einer den Juden nicht sehr wohlwollenden Fußnote seines Werkes stellt er fest, eine alle Schichten der Gesellschaft gleichmäßig durchdringende Vorstellung von der Gleichheit aller Bürger hätte sich mit der Abneigung weiter Kreise des Schweizervolkes gegen die Judenemanzipation durchaus vertragen. Das Judentum sei «infolge des zähen Festhaltens an seiner Rasse und seiner Eigenart lange Zeit als Fremdkörper im Staate empfunden worden». Diese dem Judentum zum mindesten reservierte Haltung der Umwelt fand nicht erst während der Diskussion über die Emanzipation ihren Ausdruck. Sie begleitet die Begegnung von Schweizern und Juden, selbst in der reformierten Eidgenossenschaft von Anfang der Neuzeit an; dies obwohl die Haltung der Genfer und Zürcher Reformatoren, insbesondere von Théodore de Bèze und von Bullinger, deutlich von der des alternden Martin Luther, im Sinne einer größeren Toleranz gegenüber dem Judentum, abrückte. Selbst judenfreundliche Polemiken finden sich in diesem Zusammenhang².

Die Lage der im engeren Sinne schweizerischen Juden, die sich seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in immer größerer Zahl, im Anschluß an die Wirren des 30jährigen Krieges und vielleicht schon vorher in der Grafschaft Baden niederließen, blieb ebenfalls lange Zeit recht prekär. Auch die Helvetik am Ende des 18. Jahrhunderts, die erste moderne Regierungsform in der Schweiz, hat nicht alles umgestalten können, obwohl sie, wie wir noch sehen werden, zu wesentlichen Änderungen im Sinne einer Liberalisierung des Judenstatus führte. Das berühmte Schreiben von Moses Mendelssohn an seinen Freund, den Pfarrer Johann Caspar Lavater in Zürich, vom 14. April 1775, zeugt von den vorrevolutionären Sorgen der Schweizer Juden. Es handelte sich damals, schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wenige Jahre vor der Veröffentlichung von Lessings Nathan dem Weisen (1779), darum, den Numerus clausus der jüdischen Bevölkerung in der Grafschaft Baden einzuführen. Es ging um eine drohende Heiratsbeschränkung nach dem Vorbild der Gesetzgebung in deutschen Landen, vor allem um das drückende Verbot des Fortpflanzens. Obwohl Mendelssohn von den näheren Verhältnissen der Juden von Lengnau und Endingen nicht viel wußte — wie Florence Guggenheim in der Weldlerschen Geschichte der Juden in der Schweiz nachweist —, machte er doch auf einen bedeutungsvollen Gesichtspunkt aufmerksam, nämlich, daß seine Intervention sich rechtfertigte: «... allein aus der allgemeinen Denkungsart gegen meine Nation, die fast allenthalben wie Fremdlinge auf dem Erdboden Gottes angesehen werden, und aus der besonderen Lage der Sache in ihrem Vaterland kann ich mir von der kümmerlichen Subsistenz derselben eine ungefähre Vorstellung machen³.»

Stufen der Emanzipation

Der Status der Juden in der alten Eidgenossenschaft war von jeher stark beeinflußt von dem, was sich unmittelbar jenseits der schweizerischen Gebietshoheit, vor allem in den oberrheinischen Territorien abspielte. Ähnlich hat ja der Antisemitismus im Zeitalter Wilhelms II. und der Dreyfusaffäre, sowie die anschließende Action française, auch in der Schweiz deutliche Spuren hinterlassen.

Die Anschuldigungen wegen Brunnenvergiftung, die im Hochmittelalter im Zusammenhang mit der auftretenden Pest und Cholera erhoben wurden, sowie jene, die bei Aufhebung des kanonischen Zinsverbotes vorgebracht wurden und die Ausweisung der großen Mehrzahl der in der Schweiz ansässigen Juden zur Folge hatten, traten in den Nachbarstaaten, besonders in Süd- und Westdeutschland, in ähnlicher Gestalt auf. Die Anschuldigungen hatten somit keinen besonderen schweizerischen Originalitätswert. Und nachdem die Juden zwei Jahrhunderte später eine zunächst nicht sehr komfortable Unterkunft in der Grafschaft Baden, insbesondere — zufolge der erst im 18. Jahrhundert abgeschlossenen Konzentration — in den Gemeinden Lengnau und Endingen gefunden hatten, vermochte sich ihre Lage erst zu bessern, als die gesamteuropäische Gedankenwelt der Aufklärung ihren Niederschlag auch in der praktischen eidgenössischen Politik gewann.

Von dieser humanitären Gedankenwelt des Aufklärungszeitalters waren jedenfalls bereits 1756 die Vertreter Zürichs auf der eidgenössischen Tagsatzung beeinflußt, als sie sich dem Vorschlag des Syndikatskantons Glarus, die Zahl der jüdischen Haushaltungen in Lengnau und Endingen dauernd zu beschränken, widersetzen. Sie gaben zu bedenken, ob es richtig sei, ein Volk, welches seit vielen Jahrhunderten in diesem Lande gewohnt habe, kein anderes Vaterland habe, noch ein solches erlangen könne, sich während dieser Zeit keiner Verbrechen schuldig gemacht habe und daher auch des landesherrlichen Schutzes nicht unwürdig sei, unbarmherzig des Landes zu verweisen und ins Elend zu bringen.

Als dann im Anschluß an die Französische Revolution sich der staats- und völkerrechtliche Status der Schweiz in revolutionärer Weise veränderte, hatte dies sowohl kurz- wie auch langfristig Folgen: kurzfristig einmal durch die erfolgte Aufhebung aller Sonderabgaben zu Lasten der aargauischen Juden, wie Leibzoll und Kopfsteuer; langfristig sodann insbesondere durch Art. 9 des am 19. August 1798 abgeschlossenen Allianzvertrages zwischen der helvetischen und der französischen Republik, welcher freien Verkehr, Niederlassung und Ausübung eines Gewerbes den französischen Juden in der Schweiz zusicherte. Wenn auch am Anfang des 19. Jahrhunderts die französisch-jüdische Einwanderung unbedeutend war, so bildet doch der Allianzvertrag mit Frankreich von 1798 für die Emanzipation

der Juden in der Schweiz einen bedeutenden Ausgangspunkt. Auf seiner Grundlage beruhte trotz manchen politischen Rückschlägen jene wichtige Ausstrahlung des Emanzipationsgedankens, der den Anspruch auf formelle und materielle *Nichtdiskriminierung* der Juden im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung in den Mittelpunkt der politischen Bestrebungen rückte, und zwar unabhängig von der formalen Staatsangehörigkeit.

Die Emanzipationspolitik orientierte sich somit, genau wie die Antidiskriminierungspolitik gegenüber den Angehörigen der Entwicklungstaaten und den Negern in USA in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nach höchsten Bestrebungen der Menschheit. Ausdruck dieser Tendenzen waren die in den Emanzipationsdebatten, insbesondere in den Parlamenten gehaltenen Reden, die die Verwirklichung der traditionellen Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten des aufgeklärten Naturrechts forderten. Einförmig war zwar die Argumentation, ob es sich um die Rhetorik des Abbé Grégoire, des deutsch-jüdischen Parlamentariers Gabriel Rieser, des englischen Historikers Macaulay oder der Schweizer Emil Welti und Augustin Keller handelte. Immer ging es um Beseitigung der Folgen der Intoleranz, letztlich um Herstellung der formalen Gleichheit gegenüber allen dem Staate unterstellten Staatsangehörigen und Niedergelassenen.

Ähnliches gilt von der Argumentation der Gegnerschaft der Emanzipation. Den Juden wird stets mangelnde Sittlichkeit vorgeworfen, eine Konsequenz der Bereicherung in Wucherberufen, in Geldgeschäften und im Güterhandel. Die Juden seien regenerationsunfähig. Es wird ihre weitgehende Absonderung von der christlichen Bevölkerung verurteilt, die durch die jüdischen Religionsgesetze und ihre Ausführung gefördert würde. Daher ist es möglich, von einer Internationale der Anhänger der Emanzipation, aber auch von einer Internationale ihrer Gegner zu sprechen. Zu den Vorkämpfern der Emanzipation gehören überall die Führer der Liberalen. Später, nach der Emanzipation, gesellte sich zu diesem Kreis auch der waadtländische Bundesrat Louis Ruchonnet, der vor allem im Kampfe gegen das Schächtverbot (1893) die antisemitischen Begleiterscheinungen bekämpfte. Der schweizerische Hauptgegner der Emanzipation war Philipp Anton von Segesser, dem die konservativ-katholische Minderheit Gefolgschaft leistete, als er anlässlich der Debatte im Nationalrat über die Zustimmung zum französisch-schweizerischen Handelsvertrag am 21. September 1864 behauptete, die Erstreckung der Niederlassung auf die französischen Juden hätte zur Folge, daß man nicht jüdische Franzosen, sondern französische Juden in der Schweiz aufnehme, denn die mosaische Religion sei gleichzeitig die Nationalität ihrer Angehörigen. Bei anderer Gelegenheit hat er auch die sich nachteilig auswirkende Geldmacht des Hauses Rothschild gerügt und sie als Argument gegen die Judenemanzipation benutzt.

Die Emanzipation konnte nur unter zwei Voraussetzungen erfolgreich

sein. Einmal unter der Bedingung, daß die christliche Umwelt in sich selbst die psychologischen Voraussetzungen schuf, um den Juden duldsam und auf dem Boden der Gleichberechtigung zu begegnen und ihnen gegenüber das formale Gesetz der Nichtdiskriminierung auch tatsächlich anzuwenden; und anderseits, daß die Juden selbst der Aufklärung ihren Tribut zollten und sich bereit erklärten, in ihren Reihen das gesellschaftliche Gefüge des Mittelalters zu lockern und schließlich mehr und mehr zu lösen.

Zu dieser doppelten Notwendigkeit hat sich noch Gottfried Keller im Entwurf seines Bettagsmandates vom 3. März 1862 bekannt, als er auf eine gewisse Starrheit des jüdischen Volkes in Sitten und Anschauungen hinwies und wünschte, diese Schwächen möchten sich in nützliche Fähigkeiten und Tugenden umwandeln. Mit anderen Worten: Die Emanzipation in der Schweiz, wie sie endgültig zustandekam, vor allem durch die Verfassungsrevision auf Grund der Volks- und Ständeabstimmung vom 14. Januar 1866, verlangte ein gewisses Maß von geistigem Näherrücken beider Teile und eine Plattform gegenseitigen Verständnisses und Toleranz, ja, so schockierend es auch im Anschluß an die furchtbaren Ereignisse der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts für viele unter uns sein mag, ein gewisses Maß von Assimilation der Juden an ihre nichtjüdische Umgebung, soweit diese Assimilation für die Verwirklichung des Emanzipationsprogramms notwendig erschien.

Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung

Es wurde oft und mit Recht gesagt, die Schaffung der formalen Gleichberechtigung und ihre rechtliche Anerkennung hätten an sich nicht genügt, um sie auch in die gesellschaftliche Wirklichkeit umzusetzen und ihr Wirksamkeit zu verschaffen. In diesem Zusammenhang erhebt sich jedoch gleich eine wichtige Vorfrage, nämlich jene, was unter dem Gegensatz von formaler Gleichberechtigung und politischer Effektivität zu verstehen ist. Wer in die politische und gesellschaftliche Gestaltung des schweizerischen Lebens Einblick besitzt, empfindet keine großen Schwierigkeiten, diesem allgemeinen Problem in diesem engeren Rahmen näher zu treten. Zunächst eine allgemeine, nicht auf das Judenproblem beschränkte Erkenntnis erscheint wichtig: Zwischen einem formalen Verfassungszustand und der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit besteht stets ein Unterschied, ja zwangsläufig eine bestimmte Spannung. Dieser Gegensatz ist auch kein typisch schweizerisches Problem, am wenigsten was das Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden anbetrifft. Es gilt oder galt zum mindesten zu Beginn des Bundesstaates auch im Verhältnis der liberalen Mehrheit zu den schweizerischen konservativen Katholiken.

Neben den unleugbaren Nachteilen, welche die relativ späte formale

Emanzipation für die Schweizer Juden mit sich brachte, führte sie doch, zum mindesten was die Juden im Aargau und die aus dem Elsaß und den süddeutschen Gebieten einschließlich des österreichischen Hohenems in die Schweiz eingewanderten Juden anbetrifft, ziemlich rasch zur Verwirklichung der Erwartungen und Hoffnungen der emanzipationsfördernden Bevölkerungsgruppen. In der Tat fügte die Emanzipation eine Volksschicht in das öffentliche Leben des Landes ein, welche schon in weitem Umfange an die Sitten und Gewohnheiten der Umwelt angeglichen war. Dies war der Fall, obwohl die typisch jüdischen Berufe weiter bevorzugt blieben. Es bestand daher keineswegs eine unglückliche Kontinuität zwischen der Zeit vor und der Zeit nach der Emanzipation. Nachdem die formalen Schranken einmal gefallen waren, die sich der Entfaltung der Juden im öffentlichen Leben, in den freien Berufen und in der Wirtschaft entgegenstellten, hätten, so sollte man meinen, die politische und gesellschaftliche Diskriminierung ebenfalls ihre Wirksamkeit verlieren müssen, was viel langsamer geschah, als die emanzipationsfreundlichen Elemente ursprünglich angenommen hatten. Es wäre aber eine verfälschende Darstellung der politischen und sozialen Wirklichkeit des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts, wenn behauptet würde, alles sei damals beim alten geblieben. Ganz im Sinne der konservativen Art der Eidgenossen vollzog sich und vollzieht sich die tatsächliche Anerkennung der politischen Gleichstellung in steter ruhiger Entwicklung, gefördert vor allem durch die gemeinsame Schulbank und den Militärdienst. Ebenfalls erscheint, was auch dagegen gesagt wird, nicht nur das Bestehen eines Commerciums zwischen Christen und Juden, sondern auch dasjenige eines allmählich ansteigenden Connubiums als eine zwangsläufige Folge der Emanzipation.

Hinsichtlich des langen Weges zur tatsächlichen Gleichstellung darf auch eines nicht vergessen werden. Die Zahl der Schweizer Juden blieb lange Zeit relativ gering im Verhältnis zu den aus dem nahen und ferneren Ausland einwandernden Glaubensgenossen. Die Erschwerungen in der Aufnahme von Ausländern jüdischer Abstammung in das Schweizer Bürgerrecht in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und während der Hitler-Herrschaft in Europa — wohl mehr auf Gemeindeebene als auf Bundesebene und mehr in der deutschen als in der romanischen Schweiz — waren auch nicht dazu angetan, den Assimilationsprozeß zu beschleunigen⁴. Die Rezeptionsfähigkeit in einem föderalistisch strukturierten Staat ist weitgehend von sozialen, örtlichen, kulturellen und zeitlichen Faktoren abhängig und führt zu einer sehr differenzierten Betrachtungsweise.

An einigen Beispielen mag aufgezeigt werden, wie schwer es in diesem Zusammenhang ist, sich zu einer allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit des Emanzipationsgeschehens zu erheben und über den gemeinsamen Nenner der Assimilationsfähigkeit der nichtschweizerischen Juden im 19. Jahr-

hundert wesentliches auszusagen. So haben in den Jahren nach 1848 neben den durch Frankreich protegierten elsässischen Juden — ein Sonderfall — vor allem deutsch-jüdische Emigranten zum Teil leichter als Schweizer Juden in unser gesellschaftliches Leben Eingang gefunden, und zwar wohl deshalb, weil sie ihren jüdischen Charakter nach den damals auch in Deutschland vorherrschenden Auffassungen völlig verloren hatten. Der deutsche Revolutionär Heinrich Simon, Vetter der bekannten deutsch-jüdischen Schriftstellerin Fanny Lewald, noch heute bei den wissenschaftlichen Vertretern des rechtsstaatlich orientierten Verwaltungsrechts im deutschen Sprachgebiet nicht ganz unbekannt, wanderte 1848 als Flüchtling in die Schweiz ein. Er erwarb, zusammen mit einem Freund, das später der Familie Wille gehörende Gut Mariafeld bei Feldmeilen und bewirtschaftete es kurze Zeit. Für seine Verdienste als Gelehrter wurde er 1849 — allerdings unter dem heftigen Widerspruch Theodor Mommsens, der damals eine unglückliche Gastrolle in Zürich gab — Ehrendoktor der Universität Zürich. Simon ist 1862 beim Baden im Walensee spurlos verschwunden. Die Leiche ist nicht wieder gefunden worden. Dem Toten wurde in der Nähe von Murg ein Denkmal gesetzt. Sein Historiograph, mein väterlicher Freund — der 1873 an die Berner Hochschule berufene Professor Alfred Stern — meldet, dieses Denkmal sei «unter zahlreicher Beteiligung von Schweizern und Deutschen, darunter vielen, die seit Jahren in der Verbannung lebten, feierlich eingeweiht» worden⁵. In Breslau war der in der liberalen Schweiz hochangeschene Simon durch das Stadtgericht 1851 in contumaciam wegen Hochverrats zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Die Tochter seiner Lebensgefährtin verheiratete sich mit einem der bedeutendsten schweizerischen Staatsrechtslehrer und nationalen Historiker in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im schweizerischen Aufenthalt Heinrich Simons gab es somit kein Judenproblem, obgleich die Judenemanzipation sich erst nach seinem Tode durchsetzte. Völlige Assimilation, womöglich verbunden mit hoher Bildung und früher Taufe, war damals ein Eintrittsbillett in maßgebende gesellschaftliche Kreise der intellektuellen, liberalen Schweiz.

Das differenzierte Bild der schweizerischen Wirklichkeit der Emanzipationszeit wird bestätigt durch die Feststellung, daß die reservierte Haltung gegenüber den einheimischen Juden die schweizerischen Universitäten nicht daran hinderte, öfters sogar nicht zum Christentum übergetretene deutsch-jüdische Gelehrte schon vor der Emanzipation zu berufen, und das in einer Zeit, in der ihnen deutsche und österreichische Hochschulen noch verschlossen waren. Nur zwei ordentliche Professoren der Alma Mater Bernensis seien in diesem Zusammenhang erwähnt. In erster Linie der Kulturphilosoph Moritz Lazarus, Verfasser des heute noch gelesenen Werkes über die Ethik des Judentums; er war Rektor der Universität Bern im Jahre

1864 und hat in der Vorbereitung der Volks- und Ständeabstimmung vom Januar 1866 nicht ganz unwesentlich mitberaten. Er half vor allem, Vorurteile zu überwinden und der christlichen Umgebung das Bild des auf seine Herkunft stolzen Juden einzuprägen. Mit seinem Breslauer Studienkollegen Augustin Keller ist er eng befreundet gewesen, aber erst in Bern. Keller erhielt den Doktor ehrenhalber der Berner Universität 1864, im Rektoratsjahre von M. Lazarus. Die Laudatio weist auf Augustin Kellers Studium des Judentums hin⁶.

Gabriel Gustav Valentin, bahnbrechender Physiologe, 1810 zu Breslau geboren und ansässig, erhielt im Jahre 1836 gleichzeitig Berufungen an drei außerdeutsche Universitäten: Lüttich, Dorpat und Bern. Die biographische Notiz über Valentin in der Allgemeinen Deutschen Biographie berichtet, daß er die beiden ersten Berufungen — Lüttich und Dorpat — ausschlug, «weil er in die daran geknüpfte Bedingung des Konfessionswechsels nicht willigte und sich für Bern entschied»⁷. Bern stellte diese Bedingung nicht, wo er von 1836 ab in ununterbrochener Folge 45 Jahre lang in segensreicher Weise als Lehrer und Forscher wirkte.

Es wäre aber unrichtig zu behaupten, die Aufnahmefähigkeit jüdischer Gelehrter an Schweizer Universitäten sei in jener Zeit und auch später in aller Unbefangenheit erfolgt. Es gibt Beispiele, die auch in diesem Bezirk auf einen latenten Antisemitismus hindeuten. Aus der im Zeitalter des Nationalsozialismus abgeschlossenen Geschichte der Zürcher Universität, in erster Linie verfaßt von Prof. Ernst Gagliardi, geht hervor, daß sich in Zürich der Erziehungsrat öfters gegen die Berufung ausländischer Juden wegen ihres Judentums wehrte. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: im Jahre 1897, also lange nach der Emanzipation, war der Lehrstuhl für deutsche Literatur neu zu besetzen. Es handelte sich um die Nachfolge des berühmten Gottfried-Keller-Biographen Baechtold. Gagliardi schreibt wörtlich: «Die Fakultät ... schlug ... Wilhelm Creizenach in Krakau vor, den Verfasser der ‹Geschichte des neuen Dramas›, an zweiter oder dritter Stelle Richard M. Mayer in Berlin und Samuel Singer in Bern. Die Behörden scheinen diese drei als Israeliten mehr oder minder abgelehnt zu haben⁸.»

Die Gruppe, die den plebisitären, also nicht erzwungenen, sondern freien Entscheid des Volkes und der Kantone zugunsten der Judenemanzipation in der Schweiz 1866 erwirkte, beherrschte die politischen Geschicke des Landes noch viele Jahrzehnte. Es ist denn wohl auch kein politischer Zufall, daß die wenigen erfolgreichen Politiker jüdischer Abstammung und Religionszugehörigkeit — sowohl auf Bundesstufe wie auch auf kantonaler Ebene — sich mit einer freiheitlichen und später mit einer sozialpolitisch fortschrittlichen Weltanschauung und Politik identifizierten und identifizieren. Je weiter wir uns von der Emanzipationsepoke entfernen, um so stärker ist aber das Gedankengut der freiheitlichen Gestaltung des

öffentlichen Lebens auch in andere politische Kreise eingedrungen und zum dauernden Besitz geworden. Anlässlich der Volks- und Ständeabstimmung über die Schächtfrage im Jahre 1893 haben sich insbesondere die protestantischen — also im wesentlichen liberalen — Kantone der deutschen Schweiz mehrheitlich zugunsten des schächtfeindlichen Artikels 25bis der Bundesverfassung ausgesprochen. Im Gegensatz dazu waren die katholischen Kantone der deutschen Schweiz und die gesamte Westschweiz gegen das Schächtverbot, ein neuer Beweis für die nicht leicht zu interpretierende Einstellung der schweizerischen öffentlichen Meinung zur jüdischen Frage. 1893 im Gegensatz zu 1866 stand allerdings nicht das jüdische Emanzipationsproblem als solches zur Diskussion, sondern eine Angelegenheit, bei der auch andere Gesichtspunkte zu Geltung kamen, insbesondere solche des Tierschutzes. Im Gegensatz zu Deutschland war der Antisemitismus in der Schweiz jedenfalls nicht unausrottbar. Grundsätzliche Nichtbeförderung zum Offizier im Heer, grundsätzliche Nichtberufung zur ordentlichen Professur auf akademische Lehrstellen, oder andere Grundsätze der Diskrimination hat es bei uns entweder nicht gegeben, oder gibt es zum mindesten heute nicht mehr, obwohl während Jahrzehnten gewisse öffentliche Stellungen den Juden tatsächlich verschlossen blieben.

Eines besonderen Gesichtspunktes, der aber auch im allgemeinen mit der Physiognomie des schweizerischen Judentums zusammenhängt, sei hier gedacht. Als die Emanzipation formell abgeschlossen war, befand sich das Land in Umbildung, die durch das freiheitliche Wirtschaftsrecht der Bundesverfassungen von 1848 und 1874 gefördert wurde. Die industrielle Revolution war, wie in Frankreich und Süddeutschland, zwar schon früher in Gang gekommen. Ihr wahres Gesicht und ihre politische Bedeutung erhielt sie aber erst in den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, äußerlich ersichtlich vor allem in Bankengründungen, in der Entstehung neuer Industrien und Versicherungsunternehmungen, deren 100-jährige Jubiläen wir in den vergangenen Jahren feierten und noch feiern. Es handelte sich grosso modo um das Ergebnis des Umbildungsprozesses vom Agrar- zum Industriestaat.

Mit Recht wurde in der offiziellen Zentenarfeier der Emanzipation von staatlicher Seite gesagt, an dieser Entwicklung seien vereinzelt auch Schweizer Juden beteiligt gewesen. So legte anlässlich der Gründung der Schweiz Kreditanstalt 1856 der allmächtige Alfred Escher Wert darauf, in seinen Verwaltungsrat den Banquier Jacques Ris vom Hause R. Ris & Cie. aufzunehmen. Die Herrlichkeit, als Verwaltungsrat tätig zu sein, dauerte zwar nicht lange. Ris' Verwaltungsratsmandat in der Kreditanstalt ging nach vier Jahren, 1859, schon zu Ende⁹. Die Feststellung ist vielleicht zur Erkenntnis der Zusammenhänge nützlich, wonach sich die Emanzipation in der freien Berufswahl erst auswirkte, nachdem die moderne Industrie-

gesellschaft sich schon weitgehend gebildet hatte und für die Selbstergänzung aus Kreisen des christlichen Bürgertums, des Bauernstandes und Klein gewerbes selbst voll befriedigt war. Nichts lag daher näher, als daß die Juden in ihrer Mehrzahl zunächst, wie schon erwähnt, ihren voremanzipatorischen Beschäftigungen weiter nachgingen, solange diese nicht durch die Wirtschaftsentwicklung überholt wurden. Ob heute noch die einseitigen voremanzipatorischen Verhältnisse maßgebend weiterwirken, ist mangels einer die Konfession berücksichtigenden Berufsstatistik nicht eindeutig beantwortbar.

Eine Enquête über die Wirtschaftsstruktur der Juden in der Schweiz würde einige interessante Tatsachen zutage fördern. Sie zeigte wohl auch, daß die wirtschaftlich und geistig rege jüdische Bevölkerung eine Neigung zu *neuen* Berufsarten aufweist, Berufe die nicht phantasielos sind, aber auch für ihre Angehörigen manchmal ein erhöhtes Risiko mit sich bringen. Diese Erscheinungen schwächen sich wohl mehr und mehr ab, je weiter wir uns vom Zeitalter der formalen Emanzipation entfernen, und zwar im Gegensatz zu der in Worten so viel geshmähten, in Wahrheit aber immer mehr fortschreitenden Assimilation.

Wo stehen wir heute?

Es stellt sich nun die grundsätzliche Frage: Wo stehen wir heute, 100 Jahre nach dem formalen Verfassungsakt von 1866? Über den bevölkerungspolitischen Status der Juden in der Schweiz gibt es nicht viel Neues zu berichten, seit Professor Hans Guth in Basel seinen grundlegenden Aufsatz über die Juden in der Schweiz im Spiegel der Bevölkerungsstatistik (1904 bis 1954), publiziert hat¹⁰. Auch in der Schweiz bestehen ähnliche bevölkerungspolitische Probleme wie in anderen Ländern, die eine entsprechende jüdische Bevölkerungsstruktur aufweisen. Festzuhalten ist, daß in demographischer Beziehung sich die jüdische Einwohnerschaft allmählich zurück bildet. Dies nicht nur etwa, weil in den letzten Jahrzehnten die Wanderungsbilanz ausgesprochen negativ abschließt, sondern weil die Gewinn- und Verlustrechnung der einheimischen Judenschaft ebenfalls passiv saldiert. Mit anderen Worten: Ihre Geburten reichen nicht aus, um die durch den Tod geöffneten Lücken zu schließen. Schon 1938 hatte der damalige Direktor des Eidg. Statistischen Amtes, Carl Brüschiweiler, festgestellt: «Ihre Jugendbestände (d. h. die der Schweizerjuden) sind arg zusammengeschmolzen, die Basis ist bedenklich schmal geworden¹¹.»

Als weiteres Merkmal, das in die gleiche Richtung tendiert, bedarf die Verstädterung der jüdischen Bevölkerung der Erwähnung. Es stehen nun fünf Sechstel aller Juden als Stadtbewohner zu Buch. Die Entwicklung zur Konzentration der jüdischen Bevölkerung in den Städten und ihrem Ein-

zugsgebiet, wie übrigens der gesamten Schweizerbevölkerung, nimmt immer noch zu. Eine erfreuliche Tatsache in diesem etwas düsteren Bilde ist die Erhöhung der Quote der schweizerischen Staatsangehörigen unter den Juden in der Schweiz. Sie ist aber gleichzeitig auch Ausdruck der verminderten jüdischen Einwanderung. Die Schweizerquote der jüdischen Bevölkerung wurde schon 1954 auf mindestens 60% geschätzt. Heute dürfte sie diese Zahl noch beträchtlich übersteigen.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch mit einigen Worten der konfessionellen Mischehen zwischen Juden und Christen gedenken. Man sollte an diese Frage mit allem Verständnis für die damit im Zusammenhang stehenden religionsrechtlichen Probleme herantreten und mit der notwendigen Einsicht in die immer weiter um sich greifenden persönlichen Beziehungen junger Menschen aller Konfessionen. Zwischen 1940 und 1951 — eine neuere Statistik konnte ich nicht ausfindig machen — haben sich alles in allem 3517 jüdische Einwohner und Einwohnerinnen in der Schweiz vermählt. Davon waren nur 1268 rein jüdische Paare. Die konfessionellen Mischehen waren offenbar recht häufig. Mehr als ein Fünftel der jüdischen Bräute und — was Aufsehen erregt — zwei Fünftel der Freier wählten einen nichtjüdischen Partner. Sofern sich die Mischehen mit gleicher Beschleunigung fortsetzen, wachsen sie sich mit Sicherheit zu einem existentiellen Problem für das schweizerische Judentum aus.

Aus der letzten Zeit meiner Tätigkeit im Zentralkomitee des schweizerisch-israelitischen Gemeindebundes — es mag etwa um 1950 der Fall gewesen sein — erinnere ich mich, daß ich zusammen mit anderen Mitgliedern vergeblich versuchte, in diesem Gremium eine Debatte über die religiös gemischten Ehen, die zu bestimmten Folgerungen führen sollte, in Gang zu bringen. Wie damals bin ich auch heute noch der Meinung, daß Überhandnehmen der gemischten Ehen sei eine zwangsläufig nachwirkende Folge der zu einer weitgehenden Assimilation führenden Emancipation. Ja, sie ist auch eine natürliche Konsequenz einer demokratischen, nicht strukturierten Gesellschaft und entspricht ganz der Erfahrung der politischen jüdischen Geschichte, die nicht nur mit einer gewissen Stetigkeit die Wiederholung der Verfolgungen zeigt, sondern auch das Gegenbild bietet, nämlich neben oder an Stelle der verhängnisvollen Diskrimination eine Entwicklung zur Assimilation und Einigung im Rahmen einer kulturell hochstehenden Gesellschaft, in der zweitweise das Judentum sogar missioniert haben soll.

Wenn ich richtig sehe, galt diese organische Entwicklung zur Assimilation z. B. für das Zeitalter des Hellenismus im späten Altertum, der Merowingischen Herrschaft im Frühmittelalter, für das Spanien unmittelbar vor und nach der Reconquista und, last but not least, für das Deutschland des Zeitalters, das mit Moses Mendelssohn beginnt und trotz aller politischen Schwierigkeiten den ideellen und wirtschaftlichen Liberalismus zunächst

zur kulturellen Herrschaft führte. Insbesondere in der Weimarer Republik bis zu Hitlers Sieg war die deutsch-jüdische Diaspora in ihrer großen Mehrheit der Assimilation verfallen, und dazu gehörten auch als Begleiterscheinungen Taufe und Mischehe. Ihnen in den äußersten Konsequenzen erfolgreich zu begegnen, war niemals eine einfache Angelegenheit. Auf jeden Fall erwies sich die Gegenpropaganda in der Form von Erschwerungen des Übertritts des nichtjüdischen Ehepartners zum Judentum immer als erfolglos. Die jüdische Religion, insbesondere ihr undogmatischer, monotheistischer Gottesbegriff, ihre zeitlich nicht determinierte Messiaserwartung, ihr starker, auf die Propheten des Alten Testaments gegründeter ethischer Unterbau, stellt keineswegs eine überaltete, unattraktive oder nicht zeitentsprechende Vorstellung des Gottesglaubens dar. Aus vergangenen Zeiten, insbesondere aus dem Früh- und sogar dem Spätmittelalter zeugen zahlreiche Aufzeichnungen von der Achtung, die der jüdischen Religion sogar in Zeiten beginnender und beendet Verfolgung entgegengebracht wurde.

Ein guter Beweis für die komplizierten und keineswegs nur negativen Beziehungen zwischen Christen und Juden in solchen tragischen Zwischenzeiten sind die eigenartigen, von einer Sympathie zum Judentum zeugenden Darstellungen der bildenden Kunst; vor allem die Darstellung der glaubensblind Synagoge auf den Kirchenstatuen und Bildern des Früh- und Spätmittelalters, zum Beispiel jener des Straßburger Münsters. Zutreffenderweise wurde gesagt, daß die Synagoge «durch zerbrochene Lanze, entgleitende Gesetzestafel, den fallenden Mantel und das zu Boden gesenkte Haupt mit verschleierten Augen und herabgefallener Krone als die Überwundene und Verblendende gekennzeichnet und von edler Gestalt sei. In ihrer Schönheit habe sie noch Teil am Glanz Gottes, eine Tragik verklärt ihre Erscheinung. Die Opposition der christlichen Kirche gelte immer noch einem würdigen Gegner»¹². Auch das ergreifende Altarbild ‹Ecclesia und Synagoge› von Conrad Witz, nunmehr in der öffentlichen Kunstsammlung Basel, möge in diesem Zusammenhang erwähnt sein. Eine behutsame Geste des Bewahrens wird der Synagoge zugestanden, indem die rechte Hand sich an die Gesetzestafeln klammert.

Die glorreiche Vergangenheit und die Kulturtradition des jüdischen Glaubens verdienen daher auch das Verständnis jener, die ihr nicht zugehören. Dies gilt um so mehr für jene jüdischen Menschen, die bei aller Toleranz gegenüber einer anderen Art der Religionsausübung wünschten, den Zeitbedürfnissen Rechnung zu tragen und der jungen Generation die jüdische Religion unter Beibehaltung der wesentlichen Gesetze verständlich zu machen. Das Problem ist in den angelsächsischen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten und Großbritannien, längst erkannt, und das entsprechende religiöse Bedürfnis hat in der Gestalt des Reformgottesdienstes einen adäquaten Ausdruck gefunden. Daher verdienen die Bestre-

bungen der Vereinigung für ein religiös-liberales Judentum auch bei uns die entsprechende Unterstützung. Hiezu gehört der mehr als nur platonische Wunsch, unser laizistisches Schulsystem, die neutrale Volksschule, möge weiterhin der normale Schulweg auch für die jüdische Jugend bleiben, und die neuerdings gegründeten und in Gründung begriffenen jüdischen Sonderschulen mögen nicht überwuchern.

Ausblick

Die vor zwei Jahrzehnten zu Ende gegangenen Verfolgungen haben die Angehörigen meiner Generation zutiefst aufgewühlt. Bis an unser Lebensende wird die Frage offen bleiben, ob wir auf dem rechten Wege sind, wenn wir unser Leben so fortsetzen, als ob sich zwischen 1933 und 1945 nichts Grundlegendes ereignet hätte. Oder war es vielleicht einfach die Bestätigung der jüdischen Geschichte, daß der Jude nach Lessings Lehre in Nathan dem Weisen von Zeit zu Zeit verbrannt werde, ob er nun in einer geschlossenen oder in einer offenen Gesellschaft lebe, ob er ein Sonderdasein führe, oder ob er sich mit seiner Umgebung zu identifizieren suche? Es kann nicht die Aufgabe dieser verspäteten Rede zum Emanzipationsjubiläum sein, über den prekären Charakter und die politische und soziale Unsicherheit der jüdischen Gemeinschaft als solcher sowie über das Mysterium des Jude-seins etwas Wesentliches auszusagen. Das ist ein zu weites Feld. Nur fünf minder wichtige Dinge seien in diesem Zusammenhang festgehalten:

1. Zunächst sei unserer Dankbarkeit gegenüber dem Lande Israel Ausdruck gegeben für das, was es unter schwerem, politischem und wirtschaftlichem Druck für die Erhaltung der jüdischen Identität alles tut und leistet, sowie für das staunenerregende Aufbauwerk, welches das Bild, das sich die Umwelt vom Juden macht, in positivem Sinne umzustellen hilft.
2. Wir müssen aber anderseits der geschichtlichen Erfahrung gedenken, wonach unser Überleben als Juden von einer lebensfähigen Diaspora abhängt, insofern die Lehren der Vergangenheit noch weiterhin Gültigkeit haben.

3. 1933—1945 waren Jahre, in denen sich das soziologische Gesetz deutlich auswirkte, wonach politische Bewegungen in mächtigen Nachbarländern niemals ohne Rückwirkung auf die Schweiz sind. Aber gegenüber der Feststellung des schon früher salonfähig gewordenen latenten oder sogar bewußten Antisemitismus wollen wir anderseits nie vergessen, wie stark auch die Kräfte des Guten gewesen sind.

4. Die Verwirklichung der Emanzipation erscheint nur möglich im Rahmen der Toleranz und der Anerkennung der Menschenwürde. Unsere Zukunftsgewißheit ist daher an die Hoffnung auf die Verwirklichung der Menschenrechte geknüpft. Seit dem Zeitalter der Aufklärung bis zu den

Deklarationen, Verträgen und Pakten der Vereinigten Nationen und des Straßburger Europarates haben diese Bestrebungen zum hohen Ziel, den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung auf universeller und regionaler Grundlage wirksam zu gestalten.

5. Auf jeden Fall beweist die jüngste Katastrophe, daß die Theorie vom ewigen Antisemitismus stärker denn je bekämpft werden muß. Wie die viel und begreiflicherweise angefochtene Historikerin Hannah Arendt in ihrem klassischen Werk über «Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft»¹³ zu Recht hervorhebt, würde die absurde und gefährliche Theorie vom ewigen Antisemitismus den Antisemiten zu einem Alibi für größere Verbrechen, als sie irgend jemand für möglich gehalten hätte, verhelfen, während anderseits die Behauptung, der Antisemitismus gerade garantiere das Weiterbestehen des jüdischen Volkes, selbst unter den Bedingungen der Zerstreuung, von den Ereignissen auf das grauenhafteste widerlegt wurde.

Von extremen Situationen sind wir, wie auch unsere nichtjüdischen Mitbürger, in den letzten hundert Jahren verschont geblieben. So erscheint unsere schweizerische Vergangenheit zwar nicht in einem verklärten Lichte einer permanenten Glückseligkeit. Unsere politische und soziale Existenz ist aber in einer Richtung geprägt, in der sie nie an Stetigkeit eingebüßt hat, selbst als auch wir die Arglist der Zeit leise zu spüren bekamen. Die lebenswerte Gestaltung der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz ist nur zu einem geringen Teil abhängig von unserem Willen und unseren Wünschen. Was uns betrifft, darf es jedoch nie daran fehlen, die Symbiose von Schweizerum und Judentum zu vertiefen.

¹ Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1923, S. 18, Anm. 13. ² Poliakof, Histoire de l'Antisémitisme, du Christ aux Juifs de Cour, 1955, S. 241, Note 1; R. Lewin, Luthers Stellung zu den Juden, Berlin, 1911. ³ Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg, Bd. I, 1966, S. 42. ⁴ D. Farbstein, Aus meinem Leben, 1904—1954, Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, S. 207 ff. ⁵ Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 34, 1892, S. 376. ⁶ Vgl. Arnold Keller, Augustin Keller, 1922, S. 370, Anm. 1. Vgl. auch Rabbiner Dr. Lothar Rothschild, Auf dem Wege zur Gleichberechtigung, Festnummer des Israelitischen Wochenblatts zur hundertjährigen Juden-Emanzipation in der Schweiz, 1966, S. 21. ⁷ 1895, Bd. 39, S. 464. ⁸ Die Universität Zürich, 1833—1933, Festgabe zur Jahrhundertfeier, 1938, S. 858. ⁹ W. A. Jöhr, Schweizerische Kreditanstalt 1856—1956, S. 557. ¹⁰ Festschrift des Schweiz. Israelitischen Gemeindebundes, 1954, S. 85 ff. ¹¹ Konfession und Geburtenrückgang, Kirche und Leben, 1938. ¹² Nachwirkungen des Alten Bundes in der christlichen Kunst, von Peter Bloch, Monumenta judaica, 1963, S. 754. ¹³ 1955, S. 11.

Der vorliegende Aufsatz wurde am 15. März 1967 als Vortrag im Rahmen der «Jüdischen Vereinigung Zürich», einer sich mit jüdischer Kulturarbeit beschäftigenden Gesellschaft, gehalten. Er war auf das Frühjahr 1966 zum hundertjährigen Jubiläum der Judenemanzipation zugesagt worden. Zufolge verschiedener Umstände mußte er jedoch verschoben werden.